

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz

1. Einführung

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat mit seinem Gesetzentwurf „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ einen Entwurf vorgelegt, der den Anspruch erhebt, die frühkindliche Bildung in den Mittelpunkt zu stellen. Dieser Entwurf will zugleich sowohl den hohen Anforderungen an eine bestmögliche frühkindliche Förderung für jedes Kind, als auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts der Veränderungen in Familie und Arbeitswelt, als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht werden.

Die Absicht des Ministeriums die frühkindliche Bildung in den Mittelpunkt des Gesetzentwurfs zu stellen, begrüßt der VBE ausdrücklich, insbesondere da in den letzten Jahren der Ausbau an Plätzen und damit der Betreuungsaspekt immer stärker in den Vordergrund gerückt wurden.

Nach Ansicht des VBE wird der Gesetzentwurf aber in keiner Weise seinem eigenen Anspruch an eine frühkindliche Bildung und die Verbesserung der Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit für alle Kinder gerecht. Der Gesetzesentwurf bleibt bei genauerer Betrachtung vielmehr weit hinter diesem Anspruch, ein Kinderbildungsgesetz zu sein, zurück. Es handelt sich in erster Linie um ein Gesetz, das den finanziellen Rahmen vorgibt, aber nicht die Qualitätsverbesserung im Elementarbereich in den Vordergrund stellt.

2. Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des KiBiz

1. Kapitel – allgemeine Bestimmungen

Das KiBiz beschränkt in § 1 seinen Geltungsbereich auf Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in NRW haben.

Wir begrüßen den Ansatz, die Kindertagespflege im Gesetz zu verankern. Allerdings wird bereits hier deutlich, dass dieser Gesetzentwurf ausschließlich die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege berücksichtigt. Der Anspruch des bisherigen GTK's NRW ging weit darüber hinaus und umfasste die Einrichtungen für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren und gab pädagogische Gruppenstandards vor. Der VBE mahnt an, dass die Horte und die großen altersgemischten Gruppen bis 14 Jahren weiter abgesichert bleiben müssen, damit ein differenziertes Förderangebot und Wahlmöglichkeiten für Eltern und Kinder weiterhin gegeben sind.

Leider umfasst dieses Gesetz keine Regelungen, die Kinder aus Asylbewerberfamilien berücksichtigen. Hier wird das Gesetz dem Anspruch der Chancengerechtigkeit für alle Kinder in NRW nicht gerecht.

Die Bezugnahme auf das SGB VIII ist wichtig und richtig, da das KiBiz enorme Auswirkungen lt. Aussagen der Landesregierung auf die Jugendhilfeplanung haben wird. Diese sollte vor Ort gestärkt werden. Es ist allerdings fraglich, ob dies gelingen kann, wenn einerseits die Jugendhilfe vor Ort Bedarfe der Eltern bezüglich der Kinderbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ermittelt, andererseits dem aber eine Deckelung entgegensteht, die auf den Planungsdaten des Landes beruht. Dies stärkt nicht die Jugendhilfeplanung vor Ort, sondern schafft weitere Verunsicherungen.

Der in § 2 genannte Anspruch eines jeden Kindes auf Bildung und Erziehung, die Betonung der Erziehungsverantwortung der Eltern und der entsprechende familienergänzende und -unterstützende Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen wird vom VBE unterstützt. Allerdings muss dieser Auftrag, wenn er gelingen soll, auch durch Ressourcen abgesichert werden. Nur gut ausgebildete Erzieherinnen, mit ausreichender Vor- und Nachbereitungszeit (30 % der wöchentl. Arbeitszeit) können diesem Auftrag in der Praxis gerecht werden.

Die Ausführungen zum eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag in § 3 sind wesentlich für die Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen. Zum einen stärkt dieser Auftrag den Elementarbereich, zum anderen zeigen spätere Regelungen, dass der Gesamtbildungsgedanke nicht eigenständig, sondern auf den späteren Schulerfolg hingerrichtet ist.

Die Förderung der Persönlichkeit und die enge Zusammenarbeit mit den Eltern sind und waren immer Kernaufgabe des Elementarbereichs. Die Absicherung durch Ressourcen stellt allerdings das KiBiz auch hier nicht sicher.

Die Bedarfsanmeldung der Eltern, 6 Monate vor Inanspruchnahme eines Platzes für ihr Kind, ist für viele Eltern als schwierig anzusehen.. Zwar wird eine spätere Bedarfsanmeldung durch das KiBiz nicht ausgeschlossen, fraglich bleibt aber die Berechtigung. Die Wahlmöglichkeit der Eltern und die Möglichkeiten des schnellen Reagierens bei wechselnden Bedarfslagen von Familien sind nicht gegeben.

Die in § 4 verankerten Grundsätze zur Tagespflege stützen wir wie vorgelegt.

In § 5 werden die Angebote für Schulkinder umrissen. Hier kommt es zu einer Vermengung der

Angebote in Schule und Kindertageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter. Dies kann als Sicherung der zurzeit bestehenden Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen gewertet werden. Diese Förderung wird aber später in § 18 deutlich bis 2012 eingeschränkt. Dies belegt aus unserer Sicht, dass das Land beabsichtigt, diese Förderung auslaufen zu lassen. Angesichts des fehlenden differenzierten Förderangebots und der fehlenden Wahlmöglichkeit für Eltern lehnen wir dies ab. Die Möglichkeit der sozialen Staffelung und Reduzierung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder, begrüßen wir, da dadurch die Familien finanziell entlastet werden.

2. Kapitel – finanzielle Unterstützung

Die Ausführungen zu den § 6 und 7 begrüßen wir.

Die in § 8 verankerte integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit wird vom VBE begrüßt. Viele Tageseinrichtungen arbeiten bereits integrativ. Es hat sich bewährt Kinder, die von Behinderung bedroht oder behindert sind, sozialraumnah zu integrieren. Der VBE fordert die Beschreibung qualitativer Standards. In den Ausführungen wird weder deutlich, wie das Verfahren zur Anerkennung und Umsetzung, noch wie die spätere Finanzierung sichergestellt werden sollen. Bisher sind die Genehmigungsverfahren sehr komplex und langwierig, so dass wertvolle Förderzeit verloren geht. Hier bedarf es klarer und einfacher Regelungen.

Der § 9 ist ein Rückschritt bezüglich der Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern. Die im GTK vorgegebenen Strukturen des Elternrates und des Rates der Tageseinrichtung haben zu vielfältigen Formen der konstruktiven Mitwirkung von Eltern in den Tageseinrichtungen geführt. Eltern, Erzieherinnen und Trägervertreter waren bisher in die qualitätvolle Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen eingebunden. Die im KiBiz vorgesehene Form des Elternbeirats wird in die Beliebigkeit der Träger und Einrichtungen ohne Vorgabe von Standards gegeben. Dies ist ein Rückschritt in der Entwicklung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Für die Verbesserung der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist sowohl die partnerschaftliche Zusammenarbeit, als auch die Mitwirkung von Eltern in der konzeptionellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen unabdingbar. Der VBE fordert daher klare Strukturen für alle Tageseinrichtungen, die trägerunabhängig sind und auf bewährten Strukturen aufbauen.

Die in § 10 angesprochenen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (Vorsorgeuntersuchungen vor Eintritt in die Einrichtungen, Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder, Information der Eltern, die Möglichkeit der Information des Jugendamtes bei Gefährdung der Kinder) werden vom VBE begrüßt und unterstützt.

Die in § 10 (3) angesprochenen jährlichen zahnärztlichen und ärztlichen Untersuchungen in den Tageseinrichtungen begrüßt der VBE ebenso. Wir halten jedoch die Umsetzung für äußerst schwierig. Diese Regelung bestand bereits im GTK, konnte jedoch wegen fehlender Ressourcen in vielen Bereichen nicht umgesetzt werden.

Das Rauchverbot in den Kindertageseinrichtungen und Räumen der Kindertagespflege begrüßt der VBE ausdrücklich.

Die Fortbildung und Evaluierung, die in § 11 gefordert wird, entspricht den langjährigen Forderungen des VBE. Allerdings sehen wir diese unter den gegebenen Rahmenbedingungen in ihrer Umsetzung so als nicht durchführbar an.

Wir begrüßen es sehr, dass die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen auf einer schriftlichen pädagogischen Konzeption, einem trägerspezifischen Bildungskonzept, der Dokumentation der Bildungsprozesse für jedes einzelne Kind und einer Darstellung des Qualitätsentwicklungsprozesses jeder Einrichtung basieren soll. Es reicht jedoch nicht, Inhalte der Bildungs- und Erziehungsarbeit festzuschreiben, wenn die notwendigen personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht geschaffen werden. Die qualitative Weiterentwicklung braucht Zeit (Vor- und Nachbereitungszeiten, sowie Zeit für Fortbildung), mehr Personal und sächliche Ressourcen.

Die in § 12 aufgeführten Aspekte der Mitteilungspflicht und des Datenschutzes dienen der Klärung.

2. Abschnitt

Förderung in Kindertageseinrichtungen

Die in § 13 verankerten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Sprachförderung werden vom VBE grundsätzlich begrüßt. Dass diesem Paragraphen die Bildungsvereinbarung NRW zugrunde gelegt wird, ist für die Tageseinrichtungen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, wesentlich, um sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird damit ein Standard festgelegt, der sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert.

Die Akzentuierung des Bildungsbereiches Sprache ist zum einen sicherlich richtig, um die Anschlussfähigkeit und Chancenverbesserung für die Kinder zu gewährleisten. Allerdings wird bei den Ausführungen dieses Kapitels Sprache isoliert gesehen – auch im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an die Schule. Sprache entwickelt sich ganzheitlich. Sie bedarf des Sprachvorbildes, der Förderung des Kindes, der Anerkennung seines eigenen Lerntempos und der engen Verzahnung von familiärer und institutioneller Förderung. Der Ansatz muss ganzheitlich sein und das Kind und seine gesamte Entwicklung in den Mittelpunkt stellen.

Die Realisierung dieses Ansatzes muss in beiden Systemen, Kindergarten und Grundschule, durch mehr personelle Ressourcen, Fortbildung und Zeitkontingente abgesichert werden.

Insgesamt ist sehr zu begrüßen, dass der Bildungsauftrag weiter gestärkt werden soll. Leider bleibt die Frage nach den Ressourcen, mit denen diese Standards erreicht werden sollen, auch hier unbeantwortet.

Die Zusammenarbeit mit der Grundschule muss gestärkt werden. Dafür sind die Grundlagen in § 14 gelegt. Wir halten im VBE die in §14 (2) genannten Maßnahmen der Kooperation zwar für gut und sinnvoll, aber unter den gegebenen Zeitkontingenzen, die dem Elementar- und Primarbereich zur Verfügung stehen, für nicht realisierbar. Die angesprochene intensive Vorbereitung der Kinder im letzten Kindergartenjahr auf die Einschulung halten wir für wenig sinnvoll. Kinder lernen ganzheitlich und ihrem Alter entsprechend. Die Bildungsangebote müssen dem Entwicklungsstand der Kinder und ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechen. Die Vorbereitung auf den Übergang zur Grundschule kann und darf dabei nur ein Aspekt sein. Ein Kind, das seine Selbstbildungspotentiale unter guten Bedingungen entwickeln kann und neugierig und motiviert auf Neues zugeht, hat die besten Voraussetzungen, erfolgreich zu lernen. Dies muss die Basis in der Gestaltung des Übergangs zur Grundschule sein, bei dem ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickelt und zu Grunde gelegt wird. Dies wird beide Institutionen bereichern und die Zusammenarbeit stärken. Der VBE weist mit Blick auf die Sprachstandsförderung darauf hin, dass deshalb mindestens die letzten 2 Kindergartenjahre beitragsfrei sein müssen.

Die in § 15 angesprochene Vernetzung der Tageseinrichtungen im Sozialraum ist bereits heute Praxis und baut auf dem Engagement der pädagogisch tätigen Kräfte vor Ort und den Konzepten der Erziehungspartnerschaft mit Eltern auf. Auch hierfür benötigen die Erzieherinnen Zeitkontingente, die diese Arbeit auf Dauer sicherstellt. Ein Beispiel für die in diesem Paragraphen angesprochene Vernetzung bietet z.B. auch das vom VBE entwickelte Modell der Starterklasse.

Die inhaltliche und finanzielle Absicherung der Familienzentren in § 16 ist aus Sicht des VBE der richtige Schritt. Die grundlegenden Aufgaben der Familienzentren im Kibiz fest zu legen, ist hilfreich. Ob die Förderung im Umfang von 12000 € für Projekte ausreicht, ist fraglich. Die Weiterentwicklung wird der VBE kritisch begleiten. Im Gesetzentwurf fehlt aus Sicht des VBE die Berechnung für die Leitungsfreistellung. Sollte es zum Abbau von Freistellungen für Leiterinnen kommen, ist dies kontraproduktiv zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen insbesondere von Familienzentren.

3. Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

Wir begrüßen als VBE die in § 17 verankerte Qualifizierung der Tagespflege sowie die Kooperation zwischen Tagespflege und Kindertageseinrichtungen.

Aus Sicht des VBE ist das inhaltliche Angebot der Kindertagespflege nicht gleichrangig mit dem der Kindertageseinrichtungen zu sehen. Es ist ein ergänzendes und unterstützendes Angebot. Dies wird auch durch die unterschiedliche Qualifikation des Personals deutlich.

4. Abschnitt Finanzierung

Die allgemeinen Voraussetzungen der Beteiligung des Landes an den Kosten für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sollen durch den § 18 abgesichert werden.

Die finanzielle Unterstützung der Tageseinrichtungen setzt die Betriebserlaubnis voraus. Das ist richtig. Die Einschränkung allerdings, sie an die regelmäßige Förderung zu binden und damit 20 Std. pro Woche als Basis fest zu legen, ist fraglich in der Umsetzung. Da keine Kindergartenschulpflicht besteht, liegt es im Ermessen der Eltern, ob und wie lange ein Kind in der Einrichtung bleibt. Aus Sicht des VBE muss die Förderung der Kinder grundsätzlich finanziell abgesichert werden. 20 Std. als Mindestmaß sind zu wenig.

Die personellen Standards die in §18 (3) festgelegt werden, sind weit hinter den notwendigen pädagogischen Standards zurückgeblieben. Es wird keine Aussage zur Ausgestaltung der personellen Situation in den Tageseinrichtungen getroffen. Damit fällt der Gesetzentwurf weit hinter das Konsenspapier zurück.

Die in § 19 dargestellte Berechnungsgrundlage der Kindpauschale, der rechnerisch eine Gruppenform zugrunde gelegt wird, macht deutlich, dass nicht Bildung und Erziehung im Mittelpunkt des KiBiz stehen, sondern dass es lediglich um die Verteilung eines unzureichenden HH-Ansatzes geht. Die pädagogischen Fachkräfte erhalten durch das KiBiz keine sichere Grundlage für ihre pädagogische Arbeit. Die zugesagte Planungssicherheit für die Beteiligten und die Verringerung der Bürokratie wird ebenfalls nicht erreicht. Die Pauschalen sind nicht auskömmlich. Die unklaren Aussagen zur personellen Ausstattung der Gruppenformen gehen einseitig zu Lasten der Kinder und des pädagogischen Personals.

Als Öffnungszeiten sind angedacht 25 Std., 35 Std., bzw 45 Std. Welche Spielräume für die Gestaltung der Öffnungszeiten entstehen, ist nicht absehbar. Ebenso ist nicht erkennbar, ob die genannten Zeitmaße Ober- oder Untergrenzen sind.

Mit den im Gesetzentwurf angedachten Gruppenformen wird der U 3 Ausbau angeblich gestärkt. Es ist zu begrüßen, dass in Zukunft mehr unter dreijährige Kinder die Tageseinrichtungen besuchen sollen. Es ist auch richtig, Plätze für Kinder unter 3

Jahren zu schaffen, die keiner Ganztagsbetreuung bedürfen. Allerdings eine Gruppenstärke von bis zu 20 Kindern vorzusehen, ist pädagogisch nicht vertretbar. Auch ist die Abschaffung der Altersmischung von 0,4 J. bis 6 Jahren bei einer Gruppenstärke von 15 Kindern und 3 Fachkräften ein zu hoher Preis für den Ausbau von Plätzen für die Dreijährigen. Hiermit wird Quantität vor Qualität erkaufte.

Es ist auch bezeichnend, dass man an dieser Stelle von einem Ausbau der Betreuungsangebote spricht und den Bildungsbegriff vermeidet.

Welches Angebot ein Träger vorhalten kann und muss, ist für ihn schwer absehbar. Der VBE kritisiert, dass dies mit einer großen Arbeitsplatzunsicherheit bei den Erzieherinnen einhergeht und es zu arbeitsvertraglichen Änderungen von Jahr zu Jahr kommen wird. Damit wird diesem Berufsstand, der die Bildungssituation und Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll, die existenzielle Absicherung genommen. Zudem wird es zu vielen Zwangsteilzeitarbeitsplätzen im Elementarbereich führen.

Die in § 20 geregelten Zuschüsse des Jugendamtes für die Träger der Einrichtungen sind zu begrüßen. Die Absenkung des Anteils bei den kirchlichen Trägern geht zu Lasten der Kommunen und damit zu Lasten aller Einrichtungen.

Allerdings ist insgesamt die Frage nach der Auskömmlichkeit der Pauschalen für eingruppige Einrichtungen zu stellen. Selbst mit Zuschuss des Pauschalbetrages kommt es zu Problemen in der Unterhaltung dieser Einrichtungen. Vor allem der ländliche Raum und Träger mit vielen kleinen Einrichtungen werden benachteiligt.

Die Regelungen des § 21 betreffen den Landeszuschuss. Die in § 21 (2) gewährten 340 € je Kind mit Sprachförderbedarf sind aus Sicht des VBE ein erstes Signal. Der VBE bleibt jedoch bei seiner Grundsatzforderung, dass jede Kindertageseinrichtung personell und sächlich so ausgestattet sein muss, dass eine umfassende individuelle Förderung aller Kinder möglich ist.

Die Bezuschussung durch das Land in § 21 (4) wird durch die Jugendhilfe im März des laufenden Kalenderjahres festgelegt. Weitere Anpassungen im Laufe des Jahres erfolgen nicht mehr. Dies macht deutlich, wie wenig flexibel die Jugendhilfe auf die sich ändernden Bedarfe vor Ort und die sich verändernden Lebenslagen eingehen kann. Darüber hinaus ist der Landeszuschuss durch Höchstgrenzen in der Zuordnung zu den Gruppenformen und Öffnungszeiten gedeckelt.

Auch hier wird deutlich, dass es nicht um die Verbesserung der Situationen von Familien vor Ort geht, sondern dass das KiBiz ein Finanzierungsgesetz ist.

Der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege ist in § 22 geregelt. Der VBE sieht hier kritisch, dass der Zuschuss nur gewährt wird, wenn das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht. Dies entspricht nicht den Lebenslagen von Familien und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da neben der institutionellen Betreuung oft noch Randzeitenbetreuungen notwendig sind.

Kritisch zu sehen ist,

- dass bei Ausfallzeiten, der finanzielle Zuschuss entfällt, wenn die Ausfallzeiten privat aufgefangen und nicht durch das Jugendamt organisiert werden.
- dass die Tagespflegepersonen nicht mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sein dürfen.

Hier muss aus Sicht des VBE noch deutlich nachgebessert werden.

Die Elternbeiträge (§23) werden weiterhin durch das örtliche Jugendamt festgesetzt. Dadurch kommt es in NRW je nach Haushaltslage der Kommunen zu unterschiedlichen Regelungen. Der VBE kritisiert erneut, dass dadurch für Kinder die Teilhabe an der Gesellschaft und die Chancengerechtigkeit nicht nur durch den Geldbeutel der Eltern, sondern auch durch den Wohnort bestimmt werden.

Dass neben den Elternbeiträgen noch Beiträge für Mahlzeiten und Sachausstattung der Einrichtung erhoben werden können, ist aus Sicht des VBE nicht tragbar.

Die Regelung der Staffelung der Elternbeiträge und der Möglichkeit der Ermäßigung der Beiträge für Geschwisterkinder – auch in der OGS – begrüßt der VBE.

§ 24 zeigt deutlich, die Investitionskostenförderung ist abhängig von der jeweiligen Haushaltslage. Dies versetzt besonders die Träger mit Ausbaubedarf in große Schwierigkeiten.

5. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 lässt weitere Erprobungen zu. Der VBE befürchtet, dass es dabei weniger um die Erprobung pädagogischer Konzepte, als vielmehr um die Erprobung organisatorischer und struktureller Modelle geht.

Durch den § 26 wird die oberste Landesjugendbehörde ermächtigt, vielfältige Regelungen zu schaffen, die keine Gesetzesnovelle benötigen. Auch die Abhängigkeit der Rechtsverordnungen von der Zustimmung des Finanzministeriums machen deutlich, dass Abweichungen schnell und unbürokratisch zu Lasten der Tageseinrichtungen möglich werden.

Die in § 26 (2) genannten Regelungen kann der VBE so nicht akzeptieren. Das KiBiz muss eine Aussage zum Erzieher-Kind-Schlüssel enthalten. Dies darf nicht einer späteren Regelung anheim gestellt werden.

§ 27 regelt die Aufhebungs- und Übergangsvorschriften.

Kritisch ist zu sehen, dass die Rücklagen, die in den Jahren vorher gebildet wurden, nun mit verrechnet werden sollen. Dies ist eine Benachteiligung der Träger, die Rücklagen für bestimmte Renovierungen gebildet haben.

Zur Anlage zu § 19

Gruppe I: Kindergartengruppe von zwei Jahren bis zum Schuleintritt - 20 Kinder

Der VBE kritisiert, dass

- *die Altersstruktur in dieser Gruppe verändert worden ist. Sie bedingt durch die Aufnahme von 2 jährigen Kindern einen anderen pflegerischen Aufwand und eine veränderte Beziehungsqualität, dem das KiBiz nicht Rechnung trägt.*
- *keine Gruppenstärkenabsenkung bei der Öffnungszeit von 45 Std. vorgesehen ist.*

Gruppe II: Gruppe mit Kindern unter drei Jahren - 10 Kinder

Der VBE kritisiert, dass

- die Gruppenform II kein Ersatz für die kleine altersgemischte Gruppe ist.
- die Kinder mit 3 Jahren die Gruppe wechseln müssen. Das bedeutet einen Bruch in der Beziehungs- und Erziehungsqualität.
- es keine Gruppenstärkenabsenkung bei der Öffnungszeit 45 Std .gibt.

Gruppe III: Kindergartengruppe von drei Jahren bis zum Schuleintritt - 25 Kinder, bzw. bei einer Öffnungszeit von 45 Stunden - 20 Kinder

Der VBE kritisiert, dass

- Kindergartengruppen in ihrer Gruppenstärke nicht abgesenkt werden.

Im Gegensatz zum Konsenspapier fehlen die personelle Zuordnung und die Ausführung zu den Vor- und Nachbereitungszeiten, sowie zur Leitungszeit. Es ist kein Erzieher – Kind Schlüssel festgelegt. Der VBE fordert hierzu klare Regelungen. Die Kindpauschalen und die von der Landesregierung in der Öffentlichkeit verkauften so genannten kleineren Gruppen betrachtet der VBE als Mogelpackung, die qualitativen Abbau von Standards verschleiern soll.

3. Fazit

Das KiBiz formuliert folgende Ansprüche, dass

- die Bildungschancen für Kinder verbessert werden müssen,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt werden muss,
- die Plätze für Kinder unter 3 Jahren ausgebaut werden müssen,
- die Sprachförderung gesetzlich verankert und gefördert werden muss,
- Kindertageseinrichtungen ein pädagogisches Konzept haben müssen,
- Netzwerkarbeit notwendig ist,
- die Familienzentren gesetzlich verankert und gefördert werden müssen,
- die Zusammenarbeit mit der Schule gestärkt werden muss,
- die Tagespflege im Gesetz verankert werden muss,

Diese Ansprüche an ein Kinderbildungsgesetz unterstreicht der VBE.

Leider fällt das KiBiz in seinen Ausführungsbestimmungen hinter die selbst gestellten Ansprüche weit zurück. Die gesetzlichen Bestimmungen sind alles andere als zukunftsweisend.

Es wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der das gesamte Dilemma um die frühkindliche Bildung und Erziehung in NRW deutlich macht.

Der VBE kritisiert, dass die von den im Moderationsprozess beteiligten Gruppierungen vorgetragenen Änderungswünsche keinen hinreichenden Niederschlag im Gesetzesentwurf gefunden haben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird u. a. dazu führen, dass

- das Berufsbild der Erzieherinnen in seiner Profession weiter ausgehöhlt wird.
- die Arbeitsbedingungen der Erzieher/innen sich drastisch verschlechtern werden u. a. durch Zwangsteilzeit, Arbeitsplatzsicherheit, fehlende Vor- und Nachbereitung.
- die Träger keine ausreichende Planungssicherheit haben.
- die Bildungs- und Chancengerechtigkeit verletzt wird.
- sich die Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung weiter verschlechtern werden.
- die Ausbildung der Erzieher/innen sich weiterhin nicht am europäischen Standard orientiert.
- die Fort- und Weiterbildung nicht gesichert ist.
- eine Entbürokratisierung nicht erreicht wird.

Der VBE kann dem vorliegenden Gesetzesentwurf daher nicht zustimmen.

17.04.2007

Udo Beckmann

Vorsitzender VBE NRW